

Spielgruppe Äntlistube

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mitbringen

Jedes Kind bringt seinen Znüni selber mit z.B. Zwieback, Darvida, Reiswaffeln, Gurken, Ruebli, etc. (bitte keine Süssigkeiten). Auch Finken oder Antirutschsocken, Malschürze oder ein altes T-Shirt und Ersatzkleider müssen mit. Für unsere aller kleinsten Gäste, benötigen wir auch Windeln. Das Lieblingskuscheltier und der Schnuller (Nuggi, wenn nötig) dürfen mit.

Preise

Die monatlichen Kosten sind im Voraus per Einzahlungsschein zu begleichen. (Beispiel: Ende Februar zahlen für den Monat März). Für jede Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von Fr. 10.-- erhoben.

Anmeldung geht an:
Spielgruppe Äntlistube
Bühlstrasse 45a
8055 Zürich

Allgemeine Bedingungen und Infos

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung verpflichten sich die Eltern zur regelmässigen und fristgerechten Zahlung der Gebühr und der Einhaltung aller Vertragsbestimmungen. Die Spielgruppe findet ab einmal aufwärts bis zu 5 Mal die Woche statt.

Versicherung

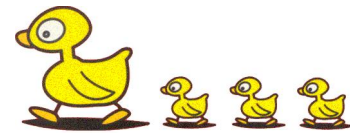
Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache der Eltern.

Ferien und Feiertage

Karfreitag / Ostermontag / Sechseläuten / 1. Mai / Auffahrt / Pfingsten / 1. August / Knabenschiessen, Sommer- und Weihnachtsferien und Neujahr ist die Spielgruppe Äntlistube geschlossen. Während den Frühlings-, Herbst- und Sportferien ist die Spielgruppe an drei Tagen offen, sofern es mindestens 6 Kinder hat. Wir bitten Sie, bei Krankheit- oder Ferienabwesenheit Ihr Kind abzumelden. Bei Fehlen eines Kindes infolge Ferien, kann die Zeit nicht kompensiert werden. Auch kann keine Rückerstattung erfolgen.

Kündigung

Der Austritt des Kindes muss mit einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Monat erfolgen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gebühr bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist zu bezahlen, auch wenn das Kind die Spielgruppe nicht mehr besucht.



Spielgruppe Äntlistube

Berechnungsgrundlagen

Generell gilt, dass die Beitragskosten durch die Eltern monatlich bezahlt werden und dies 12 x pro Jahr. Folgende Voraussetzungen gelten bei den monatlichen Beitragskosten zu berücksichtigen: In der Berechnungsgrundlage wird ein gesamtes Schuljahr, d.h. 2 Semester pro Kind eingeschlossen.

Die Kalkulation berücksichtigt ein gesamtes Jahr mit 52 Wochen. Davon abgezogen werden 13 Wochen Ferien mit zusätzlichen 2 Wochen Reserve (Feiertage usw.). In den Sport-, Frühlings- und Herbstferien wird jeweils 1 Woche eine freiwillige, reduzierte Spielgruppe angeboten, was wiederum mit 3 Wochen gutgeschrieben wird. Daraus resultiert ein Gesamtbetrag von 40 Wochen Spielgruppenbetrieb pro Jahr.

Der Aufwand des Spielgruppenbetrieb und des restlichen Betriebsaufwandes über das ganze Jahr wird durch 12 geteilt und stellt den monatlichen Beitrag für die Eltern dar.

Mit den Beitragskosten wird sämtlicher Aufwand, wie Lokalmiete, Ausstattungsmiete, Löhne und Saläre, Administrationskosten sowie aller Nebenkosten beglichen.

Die oben erwähnten monatlichen Mieten gehen auch während den Sommermonaten zu lasten der Spielgruppenorganisation und werden in der Kalkulation des Beitrages mitberücksichtigt.

Die Spielgruppe ist privat organisiert und erhält keinerlei staatliche Unterstützung in Form von Subventionen oder sonstigen Vergütungen, d.h. die Organisation muss sich zu 100% selbst finanzieren. Die Spielgruppe ist keine Krippe und auch nicht als solche deklariert. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig und hätte weitere Konsequenzen bezüglich Befolgung weiterer staatlichen Auflagen.

Änderungen der AGB

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Zürich, 21.02.2013